

## Ergebnisse des EU-Gipfels

### EU einigt sich auf Deal mit Cameron

Am 18. / 19. Februar 2016 tagte der Europäische Rat in Brüssel. Aufgrund des Terroranschlags in Ankara wurde das Sondertreffen mit der türkischen Regierung abgesagt und es wurden keine neuen Beschlüsse im Zusammenhang mit der Flüchtlingskrise getroffen. Im Mittelpunkt des EU-Gipfels standen daher die Verhandlungen des britischen Premierministers David Cameron mit den anderen EU-Staats- und Regierungschefs über die britischen Forderungen zur Reform der EU.

Am 2. Februar 2016 hatte der Präsident des Europäischen Rats, Donald Tusk, in einem Brief an die Mitglieder des Europäischen Rats bereits einen Kompromissvorschlag präsentiert, um Großbritannien von einem Verbleib in der EU zu überzeugen. Bei dem, nun auf dem EU-Gipfel erzielten, Kompromiss handelt es sich um einen verpflichtenden Beschluss der Staats- und Regierungschefs der EU. Das europäische Primärrecht soll zunächst nicht geändert werden (abgesehen von der Ausnahmeregelung für Großbritannien zur "immer engeren Union". Diese Regelung soll bei der nächsten Vertragsrevision ins Primärrecht aufgenommen werden).

Für die vier Bereiche, in denen der britische Premierminister in seinem Brief vom November 2015 Handlungsbedarf ausgemacht hatte, erzielten die EU-Staats- und Regierungschefs folgende Kompromisse:

Für den Bereich „Economic Governance“ wurde die Freiwilligkeit zur Übernahme des Euros als nationale Währung sowie die Anerkennung mehrerer Währungen innerhalb der EU festgehalten. Die weitere Integration der Eurozone soll durch Nicht-Eurostaaten jedoch nicht behindert werden. Gleichzeitig sollen die Rechte und Kompetenzen dieser Staaten voll respektiert werden. Zudem kann ein Mitglied des Rats, welches sich nicht an der Bankenunion beteiligt, begründeten Widerspruch gegen Gesetzgebungsakte, die die weitere Integration des Euroraums betreffen, äußern, wenn das Mitglied Gefahr für die eigene Finanzmarktstabilität sieht. Der Rat muss diesen Einspruch dann erörtern.

Im zweiten Bereich „Wettbewerbsfähigkeit“ verpflichtet sich die EU zur Vervollständigung des Binnenmarkts. Zudem sollen

#### Nr. 01 | 7. März 2016

- **EU einigt sich auf Deal mit Cameron**
- **Niederländische EU-Ratspräsidentschaft**
- **Revision der Entsenderichtlinie**
- **Positionspapier "Arbeitnehmerfreizügigkeit erhalten - Zuwanderung in Sozialsysteme eingrenzen"**
- **Säule Sozialer Rechte**
- **Europäische Sozialpartner übermitteln Vorschlag für eine gemeinsame Erklärung an EU-Kommission und Rat**
- **EU-Pensionsfondsrichtlinie**
- **Dreigliedrige EU-Agenturen**
- **Kommission startet European Investment Project Portal**
- **Berliner CSR-Konsens**
- **Berichterstattung über nicht-finanzielle Informationen**
- **Internationale Normung zum Thema „halal“**
- **Veranstaltungshinweis zum internationalen Steuerrecht**
- **Europa-Union lädt ein zum Bürgerdialog**

#### Impressum

BDA | Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Mitglied von BUSINESSEUROPE

Breite Straße 29 | 10178 Berlin

T +49 30 2033-1904

F +49 30 2033-1905


europa@arbeitgeber.de

Verantwortlich: Renate Hornung-Draus

Redaktion: Martin Kumstel

Satz: Konstanze Wilgusch

Offizielle Stellungnahmen der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände sind als solche gekennzeichnet



konkrete Schritte zur „Besseren Rechtsetzung“ unternommen werden. Dazu zählt u. a. das Ziel, den Verwaltungsaufwand durch EU-Rechtsakte - insbesondere für KMU - zu reduzieren.

Für das dritte Gebiet „Souveränität“ wurde festgehalten, dass die Aussage der „immer engeren Union“ in den EU-Verträgen nicht für Großbritannien gelte. Diese Regelung soll bei der nächsten Änderung der EU-Verträge auch Eingang in das Primärrecht finden. Die Rolle der nationalen Parlamente wird zudem gestärkt. Mithilfe einer „roten Karte“ können die nationalen Parlamente gegen europäische Vorhaben, die alle 28 EU-Staaten betreffen, Einspruch anmelden. Dafür wird eine Mehrheit von 55 % der Stimmen der nationalen Parlamente, d. h. mindestens 16 Ländern, benötigt.

Am intensivsten wurden die Vorschläge für den vierten Bereich „Sozialleistungen und Freizügigkeit“ diskutiert. Für den Bezug von Kindergeld wurde sich darauf geeinigt, dass Mitgliedstaaten, die Leistungen für Kinder in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem der Arbeitnehmer wohnt, überweisen müssen, zukünftig die Möglichkeit erhalten, die Höhe dieser Leistungen an die dortigen Lebensbedingungen anzupassen. Dafür wird die EU-Kommission einen Vorschlag für die Änderung der Verordnung 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit vorlegen. Diese Regelung soll nur für neue Anträge gelten, die EU-Arbeitnehmer im Aufnahmemitgliedstaat stellen. Ab 1. Januar 2020 sollen dann alle Mitgliedstaaten die Indexierung auch auf bestehende Ansprüche ausweiten können. Des Weiteren einigten sich die EU-Staats- und Regierungschefs auf eine Notbremse für Sozialleistungen: Die „Notbremse“ soll gezogen werden können, wenn beispielsweise die sozialen Sicherungssysteme zu stark belastet oder das Funktionieren des Arbeitsmarkts aufgrund eines starken Zuzugs von EU-Bürgern stark beeinträchtigt wird. Dies sei bei Großbritannien gegenwärtig der Fall. Wenn ein solcher Antrag gestellt wird, „kann der Rat den betreffenden Mitgliedstaat ermächtigen, den Zugang zu nicht durch Beiträge finanzierten Lohnergänzungsleistungen für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren ab Aufnahme der Beschäftigung zu beschränken“. Der Zugang zu den vollen Leistungen soll dann schrittweise erfolgen. Die Ermächtigung hätte eine beschränkte Geltungsdauer und würde für EU-Arbeitnehmer gelten, die während eines Zeitraums von sieben Jahren neu ankommen. Um diesen Vorschlag in das europäische Sekundärrecht zu überführen, wird die EU-Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung 492/2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer vorlegen.

Die BDA begrüßt die Vorschläge zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der EU. Dass künftig Kindergeldzahlungen für anderswo in der EU lebende Kinder an das dortige Niveau angepasst werden können, ist zudem ein wichtiger Schritt, damit Missbrauch vorgebeugt und die Akzeptanz Europas bei den Menschen gestärkt wird. Die EU-Staats- und Regierungschefs haben mit diesem Beschluss die Sonderstellung des Vereinigten Königreichs unterstrichen und Cameron Rückenwind verschafft, damit er für einen Verbleib in der EU werben kann.

Klargestellt ist aber auch, dass der Beschluss der EU-Staats- und Regierungschefs nur gilt, wenn Großbritannien in der EU verbleiben wird. Sollte Großbritannien sich für einen Austritt aus der EU entscheiden, bestehen die jetzt getroffenen Vereinbarungen nicht weiter.

Martin Kumstel

### **Niederländische EU-Ratspräsidentschaft**

#### **Erwartungen der deutschen Arbeitgeber**


Am 1. Januar 2016 haben die Niederlande den halbjährlichen Vorsitz des Rats der EU übernommen. Als prioritäre Handlungsfelder hat die niederländische Ratspräsidentschaft die Migration, die innere Sicherheit sowie die Schaffung Europas als „Motor für Innovation und Beschäftigung“ identifiziert. Die Finanzen in der EU und jedem Mitgliedstaat sollen solide und zukunftsfähig ausgestaltet und es soll eine robuste Eurozone gesichert werden.

Vor diesem Hintergrund haben die deutschen Arbeitgeber die folgenden Erwartungen an die niederländische Ratspräsidentschaft:

Zunächst darf das „Paket zur Mobilität von Arbeitskräften“ nicht dazu führen, dass die Entsenderichtlinie (96/71/EG) überarbeitet wird. Dagegen steht die BDA den Vorhaben, die Verordnung zur Koordinierung der sozialen Sicherungssysteme 883/2004 und die Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38/EG teilweise zu ändern, positiv gegenüber. Eine bessere Koordinierung der sozialen Sicherungssysteme wird nämlich die bestehenden Vorschriften modernisieren und Anreize, anstatt in den Arbeitsmarkt in die sozialen Sicherungssysteme einzuwandern zu wollen, beseitigen. Ein Missbrauch von Sozialleistungen wird so verhindert und die Akzeptanz der Arbeitnehmerfreizügigkeit innerhalb der Bevölkerung weiterhin gestärkt.

Ein weiteres gravierendes Problem, nämlich die Flüchtlingskrise, macht eine gesamteuropäische Lösung dringend erforderlich. Die BDA tritt dafür ein, dass europäische Regeln zur fairen Lastenverteilung in allen Mitgliedstaaten eingehalten werden und der Flüchtlingszustrom nach Europa reduziert wird. Eine schnelle und konsequente Integration der Flüchtlinge in Ausbildung und Arbeit muss schnell gelingen. Eine Akzeptanz der Regeln gesellschaftlichen Zusammenlebens durch die Flüchtlinge ist notwendig. Abgelehnte Asylbewerber müssen konsequent in ihre Herkunftsländer zurückgeführt werden.

Hinsichtlich der Verhandlungen, die mit Großbritannien geführt wurden und die zu einer Reform der EU führen sollen, muss aus Sicht der deutschen Arbeitgeber die Wettbewerbsfähigkeit durch die Vollendung des Binnenmarkts weiter vorangetrieben werden. Es darf aber dabei keine Rückschritte bei der Integration und bei der Vertiefung der Eurozone geben.



Beim Maßnahmenpaket zur Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) sollte das Europäische Semester weiter gestärkt werden. Die bisherige Durchführung der Bankenunion kann als sinnvoll bewertet werden. Die Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Bank Recovery and Resolution Directive, BRRD) und die damit verbundenen Bail-in-Auflagen müssen zügig umgesetzt werden. Jedoch ist der Vorstoß zur Etablierung eines europäischen Einlagensicherungssystems aus mehreren Gründen kritisch zu sehen. Viele Euro-Mitgliedstaaten verfügen nämlich entgegen der am 2. Juli 2014 in Kraft getretenen Einlagensicherungsrichtlinie noch nicht über eigene Sicherungssysteme. Bevor weitere Schritte folgen, sollten zunächst die bestehenden Regeln zur europäischen Harmonisierung der Einlagensicherung implementiert werden. Bei einem übergreifenden, europäischen Einlagensicherungssystem bestünde zudem aus Sicht der BDA die Gefahr, dass aus der Bankenunion eine Transferunion wird, in der z. B. Gelder aus vorhandenen nationalen Sicherungstöpfen zur Finanzierung von Krisenbanken in anderen Staaten ohne solche Sicherungstöpfen herangezogen werden.

John F. Schilling

#### **Revision der Entsenderichtlinie**

### **Europäische Sozialpartner wehren sich gegen die Aushöhlung der Tarifautonomie**

Mit einem Brief an die EU-Kommission vom 29. Januar 2016 haben die Europäischen Sozialpartner gefordert, vor der geplanten Revision der Entsenderichtlinie (96/71/EG), eine Sozialpartnerkonsultation durchzuführen. Die Revision hat die EU-Kommission in ihrem Arbeitsprogramm 2016 mit dem "Labour Mobility Package" angekündigt. Eine Konsultation würde zu der adäquaten Einbeziehung der Sozialpartner bei den europäischen Reformvorhaben führen, die durch Kommissionspräsident Juncker mit seiner Proklamation des Neustarts des sozialen Dialogs formuliert worden ist. Die Revision soll im Laufe des Jahres 2016 vorgelegt werden. Ziel der Kommission ist es, „unfaire Praktiken, die einem Sozialdumping und einem Braindrain Vorschub leisten“, zu unterbinden. Das in diesem Zusammenhang angekündigte Prinzip, dass „für die gleiche Arbeit am gleichen Ort der gleiche Lohn“ gezahlt werden müsse, ist äußerst gefährlich, denn dadurch würde eine produktivitätsorientierte und differenzierte Tarifpolitik unmöglich gemacht und die Tarifautonomie der Sozialpartner im Kernbereich ausgehöhlt.

Nachdem die Kommission erklärt hat, dass sie trotz der Forderung der europäischen Sozialpartner beabsichtigt, am Vorlagentermin vom 8. März 2016 festzuhalten, haben die europäischen Sozialpartner am 2. März 2016 in einem zweiten Brief an EU-Kommissionspräsident Juncker erneut die vorherige Konsultation gefordert.

Zusätzlich dazu haben sich die schwedischen Sozialpartner mit einem Brief vom 3. März 2016 an die Kommission gewandt. Auch in diesem Brief wird die Kommission aufgefordert, den Revisionsprozess nicht zu überhasten und die von den europäischen Sozialpartnern am 29. Januar 2016 geforderte Konsultation durchzuführen. In Schweden seien die Sozialpartner sehr besorgt, dass die bis jetzt vorgeschlagenen Revisionsentwürfe das gut austarierte System kollektiver Lohnfindung nicht berücksichtigt haben und dieses durch eine Umsetzung aufs Spiel gesetzt wird. Die Probleme bei der grenzüberschreitenden Entsendung seien nicht auf inhaltliche Defizite der Entsenderichtlinie zurückzuführen, sondern resultieren aus der mangelhaften Durchsetzung bestehender Regeln, wie sich z. B. bei den Unzulänglichkeiten in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der nationalen Behörden zeigt. Anstatt neue Regelungen einzuführen, sollte die im Mai vergangenen Jahres verabschiedete Durchsetzungsrichtlinie zur Entsenderichtlinie umgesetzt werden. Die Einführung neuer Regelungen würde den Umsetzungsprozess unterwandern und zu neuer Rechtsunsicherheit führen.


Kai Schattenberg

#### **Zugang von Unionsbürgern zu Sozialleistungen**

### **BDA veröffentlicht Positionspapier "Arbeitnehmerfreizügigkeit erhalten - Zuwanderung in Sozialsysteme eingrenzen"**

Die BDA hat im Februar 2016 ihr Positionspapier "Arbeitnehmerfreizügigkeit erhalten - Zuwanderung in Sozialsysteme eingrenzen" veröffentlicht. Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des EuGH in den Fällen „Dano“ (C-333/13) „Alimanovic“ (C-67/14) und zuletzt „Garcia“ (C-299/14) sowie des Bundessozialgerichts (BSG) stellt die BDA klar, dass der hohe Wert der Arbeitnehmerfreizügigkeit nicht immer mehr umgestaltet und mit dem Bezug von Sozialleistungen verbunden werden darf. In dem Positionspapier wird verdeutlicht, dass im Zuge des „Labour Mobility Package“ der EU-Kommission nicht nur die Verordnung 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, sondern auch die Freizügigkeitsrichtlinie geändert werden muss.

Die EU gewährt Freizügigkeit, um sich als Arbeitnehmer oder Selbständiger in jedem Mitgliedstaat seinen Lebensunterhalt zu verdienen, nicht aber, um sich in einem anderen Mitgliedstaat Sozialleistungen ohne Erwerbsarbeit zu besorgen. Die Arbeitnehmerfreizügigkeit bedeutet – anders als eine bedingungslose Bürgerfreizügigkeit – gerade nicht, dass man sich den Ort aussuchen darf, an dem man Sozialleistungen beziehen möchte. Um die Akzeptanz für die Arbeitnehmerfreizügigkeit innerhalb Europas zu erhalten, sind Korrekturen im nationalen Recht, aber auch auf europäischer Ebene notwendig, da schon wenige Missbrauchsfälle zu einem erheblichem Akzeptanzverlust der europäischen Integration führen können.



In seinen jüngsten Gerichtsentscheidungen hat das BSG – in Abkehr von der Entwicklung der jüngsten Rechtsprechung des EUGH - Unionsbürgern nach einem verfestigten Aufenthalt von „sechs Monaten“ einen Anspruch zumindest auf Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölf (SGB XII) zugesprochen. Dabei umging das Gericht die im Sozialgesetzbuch Zwei (SGB II) und SGB XII geregelten Leistungsausschlüsse. Erwerbsfähigen Hilfebedürftigen wurde systemwidrig Sozialhilfe nach dem SGB XII zugesprochen, obwohl sie nach der eindeutigen Gesetzessystematik ausschließlich dem SGB II unterfallen, in dem sie von einem Leistungsausschluss erfasst sind.

Die BDA fordert, dass auf nationaler Ebene kurzfristige Klarstellungen im deutschen Sozialrecht vorgenommen werden sollen, um der völlig fehlgeleiteten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts entgegenzutreten. So sollte im SGB II ausdrücklich geregelt werden, dass vom Leistungsausschluss in § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II erfasste Unionsbürger keine Leistungen nach dem SGB XII erhalten können. Auch im SGB XII sollte explizit klar gestellt werden, dass von Leistungsausschluss in § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II Betroffene keine Ansprüche nach dem SGB XII haben können.

Darüber hinaus müssen auch auf europäischer Ebene durch Änderung europäischen Sekundärrechts – insbesondere der Freizügigkeitsrichtlinie - striktere Regelungen für den Bezug von Sozialleistungen auf den Weg gebracht werden. Grundsätzlich sollte nur derjenige, der innerhalb von fünf Jahren wenigstens vier Jahre gearbeitet hat, dauerhaft und voraussetzungslos Zugang zu Sozialleistungen haben. Innerhalb der ersten fünf Jahre sollte nur dann für einen begrenzten Zeitraum von einem halben Jahr Anspruch auf Sozialleistungen bestehen, wenn der jeweilige Unionsbürger mindestens ein Jahr lang einen monatlichen Verdienst erwirtschaftet hat, der einer Vollzeitbeschäftigung von 40 Stunden nach dem jeweilig geltenden Mindestlohn entspricht. Die Zeit von einem halben Jahr ist ausreichend, um sich im Falle eines Arbeitsplatzverlusts um eine neue Beschäftigung zu bemühen. Danach steht es dem jeweiligen Unionsbürger frei, in sein Heimatland zurückzukehren und dort Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen. Ansprüche können in diesem Fall allenfalls auf Überbrückungsleistungen bestehen, die den Umständen nach unter Berücksichtigung der Menschenwürde unabdingbar erforderlich sind. Solche Leistungen können z. B. die Kosten der Rückreise oder die Kosten des bis dahin erforderlichen Aufenthalts im jeweiligen Mitgliedstaat umfassen.

Kai Schattenberg

### **Säule Sozialer Rechte**

## **EU-Kommission nimmt erste Konkretisierungen vor**

In ihrem Arbeitsprogramm für 2016 hatte die EU-Kommission angekündigt, eine „Säule Sozialer Rechte“ (Pillar of Social

Rights) vorzulegen. Zu diesem Vorhaben wird die EU-Kommission voraussichtlich am 8. März 2016 eine Konsultation der Sozialpartner und der Zivilgesellschaft einleiten. Im Januar 2016 hatte EU-Kommissionspräsident Juncker bereits den früheren Generaldirektor der Generaldirektion Beschäftigung, Allan Larsson, als Sonderbeauftragten für die Säule Sozialer Rechte benannt.

Nach den bislang verfügbaren Informationen haben weder die Inhalte noch das Format der Säule konkrete Konturen angenommen. So soll sie zunächst nur für die Eurozone gelten, aber offen für alle EU-Mitgliedstaaten sein. Die Säule soll ein „Kompass“ für künftige sozialpolitische Initiativen der Mitgliedstaaten und EU-Kommission hin zu mehr Konvergenz sein, was auf ein politisches Dokument hinweist. Gleichzeitig soll das Dokument „of a legal nature“ sein und „key principles and values shared at EU level“ festlegen. Die Säule soll Lücken in der EU-Sozialgesetzgebung aufdecken, die durch zusätzliche Richtlinien geschlossen werden sollen. Außerdem sollen durch die Säule „social benchmarks“ bezogen auf das Flexicurity-Konzept identifiziert werden, die den Mitgliedstaaten helfen sollen, eine „upward convergence“ herbeizuführen.

Die Vorstellungen der EU-Kommission sind bislang noch inkohärent und wenig schlüssig. Bei der Entwicklung einer „europäischen Säule sozialer Rechte“ sollte es jedoch ausschließlich darum gehen, die gleichmäßige Umsetzung der vorhandenen Regulierungen für soziale Mindeststandards zu unterstützen. Von der Schaffung neuer Vorschriften sollte abgesehen werden. Gleichzeitig wäre es zu begrüßen, wenn die Entwicklung der Säule zu einer Wiederbelebung und Erneuerung des Flexicurity-Prinzips führen würde. Benchmarkings zur Verbesserung der Beschäftigungssituation und der sozialen Leistungsfähigkeit in der EU könnten darüber hinaus unterstützend bei der Umsetzung nationaler Strukturreformen wirken.


Martin Kumstel

### **Neustart des Sozialen Dialogs**

## **Europäische Sozialpartner übermitteln ihren Vorschlag für eine gemeinsame Erklärung an EU-Kommission und Rat**

Im Anschluss an das von EU-Kommissionspräsident Juncker einberufene „High Level Event“ vom 5. März 2015 zum Neustart des Sozialen Dialogs hat die EU-Kommission zwei thematische Arbeitsgruppen eingesetzt, die die Aufgabe haben, ein konkretes Follow-up zu dieser Konferenz zu erarbeiten. Die Sozialpartner haben sich in den thematischen Arbeitsgruppen zur Zukunft des Sozialen Dialogs auf eine Erklärung mit politischem Verpflichtungscharakter, die auch die EU-Kommission und der Rat mit unterzeichnen sollen, geeinigt. Folgende Themen werden in dem Entwurf behandelt: Verbesserung der Sozialpartnereinbindung in das EU policy making, Verbesserung der Effektivität des sozialen Dialogs und capacity-building der





Sozialpartner in den Mitgliedstaaten, verstärkte Einbindung der Sozialpartner im Bereich Economic Governance, Klärung des Verhältnisses zwischen Sozialpartnervereinbarungen und better regulation agenda. Der gemeinsame Entwurf der Sozialpartner wurde am 12. Februar 2016 an Kommissions-Vizepräsident Valdis Dombrovskis und Kommissarin Marianne Thyssen gesandt.

Im Rahmen der letzten Sitzung des „Social Dialogue Committee“ am 17. Februar 2016 stellte sich jedoch heraus, dass die EU-Kommission versucht, sich aus diesem von ihr selbst initiierten Prozess herauszuziehen, und den Neustart des Sozialen Dialogs dahingehend umzuinterpretieren, dass er nur noch eine Angelegenheit der Sozialpartner untereinander sei. Gegen diese Auslegung durch die EU-Kommission haben beide Sozialpartner dezidiert Einspruch eingelegt. BUSINESSEUROPE und der Europäische Gewerkschaftsbund arbeiten nun daran, dass die EU-Kommission und der Rat ihre inhaltlichen und formalen Anmerkungen zum Erklärungsentwurf machen, und dass im Rahmen des dreigliedrigen Sozialgipfels am 16. März 2016 die Grundlage für die Verabschiedung der geplanten quadripartiten Erklärung von EU-Kommission, Rat, EU-Arbeitgebern und EU-Gewerkschaften gelegt wird.

Martin Kumstel

#### **EU-Pensionsfondsrichtlinie**

### **Stellungnahme im ECON verabschiedet**

Am 25. Januar 2016 einigten sich die Europaabgeordneten im Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) auf die überwiegend vom Berichterstatter Brian Hayes (EVP-Fraktion, Irland) angestrebten deutlichen Verbesserungen des Kommissionsvorschlags zur Überarbeitung der EU-Pensionsfondsrichtlinie. Hierauf hatte die BDA gemeinsam mit dem DGB und der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V. (aba) hingewirkt.

Zu begrüßen ist insbesondere, dass der ECON-Ausschuss Ermächtigungsnormen für die EU-Kommission ablehnt, die den Weg zur Anwendung von Solvency-II Eigenmittelvorgaben auf die Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge (EbAV) ebnen könnten. Die Klarstellung in den Erwägungsgründen, dass EbAV nicht mit Finanzdienstleistungsunternehmen gleichgesetzt werden dürfen, ist ebenfalls sehr zu begrüßen. Zudem konnten die bürokratischen Mehrbelastungen der EbAV durch besser an der betrieblichen Altersvorsorgepraxis angepasste Informationsverpflichtungen reduziert werden. Positiv ist außerdem, dass die Überprüfungsfrist der Richtlinie nun sechs Jahre beträgt. Dies gibt EbAV und ihren Trägerunternehmen Planungssicherheit in einem verlässlichen Rechtsrahmen.

Gleichwohl enthält auch die Position der ECON-Mitglieder Belastungen für die EbAV. So wird nun bei Bestandsübertragungen von EbAV die Zustimmung der Mehrheit der Berechtigten

oder deren Vertreter gefordert. Diese Vorgabe erschwert aus praktischen Gründen Bestandsübertragungen erheblich und ist zur Sicherung und Wahrung der Interessen der Berechtigten kaum geeignet. Darüber hinaus steht im Rahmen der Richtlinienüberprüfung die geforderte Überprüfung des Änderungsbedarfs der EbAV im Hinblick auf die quantitativen Anforderungen (u.a. Eigenmittelbedarf) deren Rechtssicherheit entgegen.

Zusätzlich zur Abstimmung über den EU-Pensionsfondsrichtlinienvorschlag wurde im ECON-Ausschuss das Mandat für die Aufnahme von Verhandlungen mit dem Rat der EU und der EU-Kommission – sog. „Trilog“ – beschlossen. Am 29. Februar findet die erste Trilogsitzung statt. Die BDA wird sich in den anstehenden Beratungen dafür einsetzen, die bisher erreichten Verbesserungen des Richtlinienvorschlags durch Rat und EP zu erhalten und weitere notwendige Klarstellungen zu erzielen.

Séverine Féraud

#### **Dreigliedrige EU-Agenturen**

### **Sozialpartner bleiben auch in Zukunft vollzählig in den Verwaltungsräten vertreten**

Die Sozialpartner werden auch zukünftig mit 28 Vertretern in den Verwaltungsräten der dreigliedrigen EU-Agenturen Eurofound (Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen), EU-OSHA (Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz) sowie Cedefop (Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung) vertreten sein. Dies geht aus einem Brief der EU-Kommissarin Marianne Thyssen an die Vorsitzenden der Verwaltungsräte der drei Agenturen hervor.


Die EU-Kommission hatte in den vergangenen Jahren aus Kostengründen mit dem Gedanken gespielt, die Sozialpartnerbänke – nicht aber die Regierungsbänke – in den drei Agenturen drastisch zu verkleinern, wodurch die Einflussmöglichkeiten der Sozialpartner erheblich eingeschränkt worden wären. Die Sozialpartner hatten dieses Vorhaben abgelehnt und sich für eine ausgewogene Beteiligung der drei Gruppen in den Verwaltungsräten der drei EU-Agenturen eingesetzt.

Martin Kumstel

#### **Juncker-Investitionsplan**

### **EU-Kommission startet das European Investment Project Portal**

Eine wesentliche Säule der von EU-Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker angestoßenen Investitionsoffensive ist der Europäische Fonds für strategische Investitionen (EFSI). Die ersten Finanzmittel wurden bereits mobilisiert, weitere sol-



len folgen. Letztlich strebt die EU-Kommission an, so innerhalb von drei Jahren Investitionstätigkeiten in Höhe von 315 Mrd. € anzuregen. Hintergrund der Bemühungen ist die Diagnose, dass Europa Impulse für ein nachhaltiges und stabiles Wirtschaftswachstum fehlen.

Eine weitere Säule des Investitionsplans ist das European Investment Project Portal, kurz EIPP. Damit weitet die Europäische Kommission ihre Aktivitäten für mehr Investitionsimpulse auch im Internet aus. Die Finanzierungsgrundlage von Projekten ist in vielen Fällen nicht sichergestellt, zahlreiche geschäftliche Vorhaben sind außerhalb des lokalen Umfelds unbekannt. Das EIPP soll über eine Webseite Projektträger und Investoren miteinander in Kontakt bringen. Ziel ist es, über europäische Investitionsprojekte zu informieren und im Rahmen dessen grenzüberschreitende Finanzierungen anzustoßen. Das EIPP fungiert dabei auch als Austauschplattform zu geplanten Vorhaben. Momentan befindet sich das Internetportal noch in der Startphase, die Registrierung über entsprechende Formulare ist jedoch schon jetzt möglich. Während der aktuell laufenden Vorbereitung beträgt die Bearbeitungsgebühr für Projekteinreichungen 100 €.

Für die Aufnahme in die Datenbank müssen bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Dazu zählt, dass das Projekt ein Finanzvolumen von mindestens 10 Mio. € umfasst und in einem Zeitraum von drei Jahren nach Registrierung im Portal gestartet wird. Projektträger muss eine natürliche oder juristische Person mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union sein. Die Einhaltung sämtlicher geltender europäischer und nationaler Rechtsvorschriften ist dabei obligatorisch. Nach Veröffentlichung soll das EIPP laut EU-Kommission unbeschränkten Zugang zu einem Netz von Investoren, Beratern und Beratungsleistungen bieten, die bei der Finanzierung und Strukturierung von Projekten unterstützend aktiv werden sollen. Das EIPP flankiert somit den EFSI und stärkt die Außenwirkung des Juncker-Investitionsplans.

Weitere Informationen zur Registrierung sind abrufbar unter: <http://tinyurl.com/zyrmltn>

Alexander Humbert

### **Corporate Social Responsibility**

## **Berliner CSR-Konsens zur Unternehmensverantwortung in Produktions- und Lieferketten**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat den Entwurf für einen "Berliner CSR-Konsens zur Unternehmensverantwortung in Produktions- und Lieferketten" vorgelegt. Ausgangspunkt dieser Initiative ist die letzte Sitzung des nationalen CSR-Forums am 29. Januar 2015. Im Rahmen dieser Sitzung hatte Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles angesichts schwerer Unglücke wie dem Einsturz der Textilfabrik Ra-

na Plaza in Bangladesch 2013 die Frage gestellt, wie internationale Arbeits- und Sozialstandards besser durchgesetzt werden können. Sie schlug die Erarbeitung eines "Berliner CSR-Konsenses zur Unternehmensverantwortung in Produktions- und Lieferketten" vor. Der Berliner CSR-Konsens soll der Positionierung Deutschlands in der internationalen CSR-Debatte (G7, G20, ASEM, ILO/IAK 2016) dienen und Unternehmen mehr Orientierung und Sicherheit beim Management ihrer Produktions- und Lieferketten geben. Damit soll der Auftrag der G7-Staats- und Regierungschefs von Elmau zur Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses von Sorgfaltspflicht und einem verantwortungsbewussten Lieferkettenmanagement entsprochen werden.

Derzeit wird in einem Lenkungsreis mit den Stakeholdern an den Grundlagen eines Berliner CSR-Konsenses gearbeitet. Nach ersten Überlegungen soll der Berliner CSR-Konsens eine klare Orientierung für private und öffentliche Unternehmen hinsichtlich des Managements von Arbeits-, Sozial-, Menschenrechts-, Umwelt- und Antikorruptionsstandards in globalen Wertschöpfungs- und Lieferketten formulieren. Dabei wird berücksichtigt, was angesichts äußerst komplexer Lieferketten unter Beachtung der Verantwortung und des Einflusses von diesen Unternehmen in einem bestimmten Umfeld geleistet werden kann. Es soll auch die Unterstützung von Unternehmen durch die Bundesregierung, etwa durch Informationen und Beratung, Beachtung finden. Es wird klargestellt, dass der Berliner CSR-Konsens keine rechtliche Regulierung ist und für Zertifizierungszwecke weder vorgesehen noch geeignet ist. Die für ein effektives Management risikobasierter Sorgfaltspflichten grundlegenden Führungs- und Managementprinzipien sollen benannt, ihre praktische Bedeutung auch für die Führungs- und Unternehmenskultur beschrieben und Gesichtspunkte ihrer Implementierung und ihres Monitorings vorgeschlagen werden. Insgesamt soll auch die Kohärenz zwischen den verschiedenen, bereits existierenden Instrumenten und Initiativen, wie beispielsweise dem Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte, der CSR-Berichterstattungsrichtlinie, dem Textilbündnis und dem Forum Nachhaltiger Kakao gefördert werden.

Zu begrüßen ist die Klarstellung, dass der Berliner CSR-Konsens keine rechtliche Regulierung ist und für Zertifizierungszwecke weder vorgesehen noch geeignet ist. Auch wird die Komplexität globaler Lieferketten anerkannt und die Thematik der Unterstützung von Unternehmen durch die Bundesregierung aufgenommen. Fraglich ist jedoch, wie die konkrete Ausgestaltung des Berliner CSR-Konsenses aussieht. Das BMAS plant, das Konzeptpapier zügig zu finalisieren. Darauf aufbauend soll der Berliner CSR-Konsens erarbeitet und dann von den Mitgliedern des Nationalen CSR-Forums verabschiedet werden.

Paul Noll

## **Berichterstattung über nicht-finanzielle Informationen**

### **Öffentliche Konsultation der EU-Kommission gestartet**

Die Europäische Kommission hat eine öffentliche Konsultation zur Erstellung von unverbindlichen Leitlinien zur Methode der Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen eingeleitet. Hintergrund ist die im Dezember 2014 auf europäischer Ebene in Kraft getretene EU-Richtlinie 2014/95/EU über die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen. Gemäß Artikel 2 der Richtlinie 2014/95/EU muss die Europäische Kommission bis zum 6. Dezember 2016 unverbindliche Leitlinien zur Methode der Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen, einschließlich der wichtigsten allgemeinen und sektorspezifischen nicht-finanziellen Leistungsindikatoren, erarbeiten. Hierzu hat die Europäische Kommission im Januar 2016 eine öffentliche Konsultation zur Erstellung von unverbindlichen Leitlinien zur Methode der Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen eingeleitet. Das Ziel ist, die Meinungen von den Interessenträgern einzuholen. Die BDA analysiert derzeit mit ihren Mitgliedern die Initiative und wird sich in den weiteren Prozess einbringen. Die öffentliche Konsultation läuft bis zum 15. April 2016.

Paul Noll

## **Internationale Normung**

### **Vorschlag für ein neues Aktivitätsfeld zum Thema "halal" durch ISO-Mitglieder abgelehnt**

Die Mitglieder der Internationalen Organisation für Normung (ISO) haben den Vorschlag des Normungsinstituts der Vereinigten Arabischen Emirate (Emirates Authority for Standardization and Metrology, ESMA) für ein neues ISO-Aktivitätsfeld zum Thema "halal" abgelehnt. Damit wird bei der ISO kein neues technisches Komitee zu diesem Thema eingerichtet werden. Im November 2015 hatte die ESMA die Gründung eines neuen technischen Komitees bei der ISO, das halal-Normen für die verschiedensten Bereiche (u. a. Lebensmittel, Kosmetik, Finanzwesen, Tourismus) hätte erarbeiten sollen, vorgeschlagen. Das arabische Wort "halal" bezeichnet Dinge und Taten, die nach islamischem Recht erlaubt, zulässig bzw. rein sind. Die Auslegung von "halal" ist in den verschiedenen islamischen Rechtsschulen zum Teil unterschiedlich.

Bis zum 21. Januar 2016 waren die nationalen Normungsinstitute, die Mitglied bei der ISO sind, dazu aufgerufen, über den Vorschlag der ESMA abzustimmen. Dabei haben 20 Institute für und 22 gegen den Vorschlag gestimmt. 16 Mitglieder haben sich der Stimme enthalten. Für die Einrichtung eines neuen technischen Komitees bei der ISO ist es notwendig, dass 2/3 der abstimmenden Normungsinstitute sich dafür aussprechen

und mindestens 5 Normungsinstitute sich bereit erklären, aktiv an der Arbeit des neuen technischen Komitees teilzunehmen. Während das zweite Kriterium bei der Abstimmung erfüllt wurde, wurde die notwendige 2/3-Mehrheit klar verfehlt. Neben dem Deutschen Institut für Normung (DIN) haben verschiedene europäische Normungsinstitute den Vorschlag ebenfalls abgelehnt (z. B. Frankreich, Großbritannien, Österreich). Auch haben verschiedene muslimisch geprägte Staaten (Iran, Marokko, Tunesien, Malaysia etc.) gegen den Antrag der ESMA gestimmt.

Die BDA hatte sich gegenüber dem DIN klar gegen den Vorschlag der ESMA ausgesprochen und über BUSINESSEUROPE die europäischen Schwesterverbände dazu aufgerufen, mit ihren nationalen Normungsinstituten in Kontakt zu treten, um diese zu einer Ablehnung des Vorschlags zu bewegen. Religiös geprägte Verhaltensweisen sollten nicht durch die ISO genormt werden. Die Normung spezifischer Anforderungen verschiedener Religionskreise könnte für Unternehmen mit hohen Kosten einhergehen, wenn diese in ihrer Breite entsprechend umgesetzt werden würden. Beispielsweise wäre es für Unternehmen im Gastgewerbe mit enormen Kosten verbunden, spezifisch genormte Anforderungen von verschiedensten Religionskreisen zu erfüllen. Bei einer "halal"-Normung durch die ISO wäre es für Zertifizierer aufgrund der unterschiedlichen Auslegungen von "halal" zudem nur bedingt möglich, ihre Arbeit auszuführen.

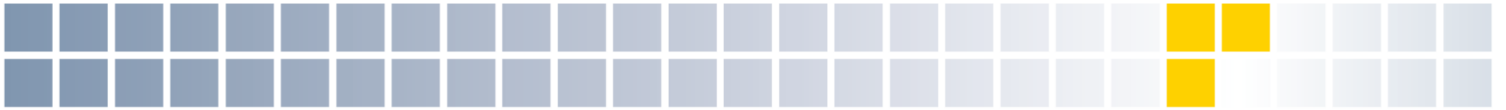
Martin Kumstel

## **Veranstungshinweis**

### **Internationales Steuerrecht im Zusammenhang mit Mitarbeiterentsendung ins Ausland**

Am Freitag, den 8. April 2016, von 9.30 Uhr bis ca. 17.15 Uhr lädt die Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände zu einem Seminar zum Thema „Internationales Steuerrecht im Zusammenhang mit Mitarbeiterentsendung ins Ausland“ ein. Die Veranstaltung findet im Verbandsgebäude der Arbeitgeber Baden-Württemberg (Löffelstraße 22-24, 70597 Stuttgart) statt. Als Referenten konnten Herr Regierungsrat Günter Morlock (Leitender Konzernprüfer beim Zentralen Konzernprüfungsamt Stuttgart), Herr Oberamtsrat Sebastian Looser (Oberfinanzdirektion Karlsruhe (Lohnsteuerreferat)) und Frau Amtsrätin Tanja Faust (Ministerium für Finanzen und Wirtschaft (Außensteuerreferat)) gewonnen werden.

Martin Kumstel



### **Veranstaltungshinweis**

## **Europa-Union Deutschland lädt ein zum Bürgerdialog**

Die Europa-Union Deutschland organisiert gegenwärtig eine Bürgerdialogreihe zum Thema „Europas Grenzen – Wir müssen reden!“ bei der Politiker und Experten gemeinsam mit Bürgerinnen und Bürgern u. a. über die Frage wie die Flüchtlingskrise europäisch bewältigt werden kann, debattieren. Die BDA ist an dieser Reihe als Partnerorganisation beteiligt.

Der erste Bürgerdialog dieser Reihe wird am 15. März 2016 in Erfurt stattfinden. Weitere Veranstaltungen sind am 04. Mai 2016 in Augsburg sowie am 26. Mai 2016 in Hamburg geplant. Nähere Informationen zu der Bürgerdialogreihe finden Sie unter: <http://www.europa-union.de/buergerdialoge>

Martin Kumstel